

ALLGEMEINE LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER EVIDENT EUROPE GMBH UND EVIDENT TECHNOLOGY CENTER EUROPE GMBH

1. Allgemeines

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachfolgend "ALB") gelten für alle Verträge, die den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen (nachfolgend "Waren") durch die Evident Europe GmbH, Caffamacherreihe 8-10, 20355 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 170281 sowie deren Zweigniederlassungen und durch die EVIDENT Technology Center Europe GmbH, Wilhelm-Schickard-Str. 3, 48149 Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10405 (die Evident Europe GmbH, ihre Zweigniederlassungen und die EVIDENT Technology Center Europe GmbH werden nachfolgend jeweils als „Evident“ bezeichnet) an ihre Kunden (nachfolgend "Besteller") zum Gegenstand haben. Die ALB gelten nur, wenn der Besteller Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2. Für die gesamte Geschäftsverbindung (einschließlich künftiger Geschäfte, bei laufenden Geschäftsbeziehungen) gelten ausschließlich diese ALB. Entgegenstehende oder von diesen ALB abweichende oder ergänzende Bedingungen des Bestellers werden von Evident nicht anerkannt, es sei denn, Evident stimmt deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis sowie diese ALB gelten auch dann, wenn Evident in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen ALB abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.

1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen Evident und dem Besteller zwecks Ausführung eines Geschäftes getroffen werden, sind in einem Vertrag schriftlich niederzulegen. Individuelle Vereinbarungen (Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen) mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Evident maßgebend. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind die Mitarbeiter von Evident nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung (z.B. per Telefax oder E-Mail).

1.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Auftrag

2.1. Angebote von Evident erfolgen stets freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2. Verträge mit Evident kommen grundsätzlich erst durch schriftliche Bestätigung von Evident zustande, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Ausführung des Auftrages bzw. Lieferung der Ware. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung von Evident oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von Evident.

2.3. Evident behält sich technische, konstruktive und gestalterische Änderungen, insbesondere Verbesserungen, auch nach Auftragsbestätigung vor, soweit dies für den Besteller zumutbar ist.

2.4. Soweit eine als Leistung- bzw. Produktbeschreibung bezeichnete Erklärung von Evident vorliegt, werden dadurch die Eigenschaften bzw. die Beschaffenheit des Liefergegenstandes abschließend und umfassend festgelegt. Solche Leistungs- bzw. Produktbeschreibungen sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Die Übernahme einer Garantie ist bei derartigen Leistungsbeschreibungen, Abbildungen, Bezugnahmen auf DIN-/ISO-Normen etc. im Zweifel nicht anzunehmen. Im Zweifel sind insoweit nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen von Evident über die Übernahme einer Garantie maßgeblich.

2.5. Evident behält sich vor, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Vertragsschluss durch schriftliche Erklärung zurückzutreten, sollte Evident im Rahmen einer vorgenommenen Bonitätsprüfung des Bestellers Kenntnis von Tatsachen erlangen, die die Bonität des Bestellers zweifelhaft erscheinen lassen und die vertragsgemäßen Leistungen des Bestellers gefährden. Im Rahmen der Bonitätsprüfung ist Evident berechtigt, Auskünfte (Bankauskunft, Kreditauskunft, creditreform, Schufa) einzuholen.

2.6. Wird vom Besteller ein Ursprungszeugnis benötigt, so ist Evident hierauf bereits bei Bestellung hinzuweisen. Evident ist berechtigt, für den im Rahmen der Beantragung/Ausstellung eines Ursprungszeugnisses entstehenden (Mehr-)Aufwand dem Besteller eine Aufwandspauschale in Höhe von EUR 50,- je Ursprungszeugnis zu berechnen.

3. Preise

3.1. Die Preise sind in Euro oder einer anderen vereinbarten Währung ohne Mehrwertsteuer angegeben. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zum jeweils gültigen Satz in Rechnung gestellt.

3.2. Soweit den vereinbarten Preisen die Listenpreise von Evident zugrunde liegen und die Leistung von Evident erst mehr als vier (4) Monate nach Vertragsschluss erbracht werden soll, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Listenpreise abzüglich eines ggf. vereinbarten Rabatts. Ferner behält sich Evident das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Leistungstermin mehr als vier (4) Monate liegen und nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten und die Preise nicht ausdrücklich als Festpreise vereinbart wurden. Bei einer Preiserhöhung von mehr als 15% des vereinbarten Preises, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.3. Die genannten Preise gelten - sofern nichts anderes vereinbart ist - ab Werk (EXW, Incoterms 2020) einschließlich üblicher Verpackungskosten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1. Rechnungen sind spätestens an dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei zu begleichen. Skontoabzug ist nicht zulässig, es sei denn, er wurde ausdrücklich vereinbart. Ist ein Skontoabzug mit dem jeweiligen Angebot/Vertrag oder in der jeweiligen Rechnung niedergelegt, so wird dieser nur insoweit gewährt, als im Zeitpunkt des Zahlungseingangs kein fälliger Saldo zu Gunsten von Evident bestehen bleibt. Bei Reparaturen und Ersatzteillieferungen ist ein Skontoabzug ausgeschlossen.

4.2. Zahlungen gelten an dem Tage als geleistet, an dem Evident über den Betrag verfügen kann. Die Zahlung kann durch Hingabe eines Schecks oder eines Wechsels erfüllungshalber erfolgen. In der Hereinnahme des Schecks oder des Wechsels liegt eine Stundung. Sämtliche mit den Schecks und Wechseln zusammenhängende Kosten trägt der Besteller.

4.3. Dem Besteller stehen Aufrechnungsrechte nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Evident anerkannt sind. Eventuelle Zurückbelastungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben zwingend gesetzlich vorgeschriebene Gegenrechte des Bestellers jedoch unberührt.

4.4. Anzahlungen oder Vorauszahlungen des Bestellers werden nicht verzinst. Evident ist außerdem berechtigt, Lieferungen auch aus anderen Aufträgen – in angemessenem Maß und Umfang - zurückzuhalten und ohne Vorankündigung nur noch gegen Vorkasse oder per Nachnahme auszuführen.

4.5. Ungeachtet der in diesen ALB aufgeführten Rechte bleiben Evident die gesetzlichen Rechte aufgrund des Zahlungsverzuges und der Zahlungsfälligkeit erhalten. Gegen Evident laufende Lieferfristen werden um die Dauer des Zahlungsverzuges verlängert.

4.6. Werden nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind oder tritt sonst eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenssituation des Bestellers offenkundig zu Tage, wodurch die Bezahlung der offenen Forderungen von Evident durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, so ist Evident berechtigt, nach Wahl - ggf. unter Bestimmung einer angemessenen Frist - Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen und, wenn der Besteller die Vertragserfüllung bzw. die Sicherheitsleistung endgültig verweigert oder nach Fristsetzung nicht die Gegenleistung bewirkt bzw. Sicherheit geleistet hat, vom Vertrag zurückzutreten. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen), kann Evident den Rücktritt sofort erklären. Die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5. Lieferung, Lieferzeit

5.1. Lieferfristen (Liefertermine) sind nur verbindlich, soweit sie von Evident ausdrücklich als verbindlich schriftlich bestätigt sind. Im Übrigen handelt es sich um „circa“-Fristen.

5.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand innerhalb der Frist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist oder, falls sich der Versand oder die Abholung aus Gründen verzögert, die Evident nicht zu vertreten hat, wenn die Mitteilung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

5.3. Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Evident nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Evident den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Evident berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und wird eine bereits vom Besteller erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer von Evident, wenn weder Evident noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Evident im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

5.4. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag nach fruchtlosem Ablauf einer von Evident gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt im Übrigen unberührt.

5.5. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungshandlungen, wird z.B. der Versand oder die Zustellung der Ware durch Umstände verzögert, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, ist Evident berechtigt, den Evident insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Bei einer Lagerung durch Evident betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Lieferung pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

5.6. Teillieferungen sind zulässig, sofern diese für den Besteller zumutbar sind. Sofern die Teillieferungen selbständig nutzungsfähig sind, gelten sie für die Zahlungsfälligkeit als selbständige Lieferung.

5.7 Der Eintritt des Lieferverzuges bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung des Bestellers erforderlich. Gerät Evident in Lieferverzug, kann der Besteller pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspäteten gelieferten Ware. Evident bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein oder nur ein deutlich geringerer Schaden entstanden ist.

6. Versand, Verpackung

6.1. Der Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, falls nichts anderes vereinbart, von einem durch Evident zu bestimmenden Ort. Die Ware wird in einer versand- und transportgerechten Verpackung bereitgestellt bzw. geliefert. Versandart und Verpackung stehen im pflichtgemäßen Ermessen von Evident.

6.2. Beim Versendungskauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk und die Kosten einer ggf. vom Besteller gewünschten Transportversicherung.

6.3. Bei Kundendienstlieferungen (Ersatzteile, Reparatur-Geräte) wird die Verpackung gesondert berechnet.

7. Gefahrübergang und Abnahme

7.1 Für alle Lieferungen einschließlich etwaiger Rücksendungen trägt der Besteller die Gefahr, auch wenn frachtfreie, FOB- oder CIF-Lieferung (Incoterms 2020) vereinbart ist. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung das Lager von Evident oder ein von Evident unterhaltenes Drittlager verlässt. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Evident noch weitere Leistungen (z.B. Versand oder Installation) übernommen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers oder aus vom Besteller zu vertretenden Umständen verzögert, geht die Gefahr vom Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

7.2 Soweit eine Abnahme vereinbart wird, ist die Abnahme für den Gefahrübergang maßgeblich. Für eine vereinbarte Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend, sofern in diesen ALB nicht etwas Abweichendes geregelt ist. Ein Werk gilt jedenfalls dann als abgenommen, sofern Evident dem Besteller eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Besteller die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines nicht nur unwesentlichen und tatsächlich bestehenden - bzw. zumindest aus objektiver Sicht naheliegenden - Mangels verweigert hat.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Evident gegen den Besteller zustehenden gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, Eigentum von Evident (Vorbehaltsware). Der Besteller hat Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

8.2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Sicherungsübereignung oder Verpfändung so wie jede andere Verfügung über die Vorbehaltsware, die den Sicherungszweck des Eigentumsvorbehaltes vereitelt oder erschwert, ist dem Besteller untersagt. Wird die Vorbehaltsware von Dritten beim Besteller gepfändet oder bei sonstigen Eingriffen Dritter, hat dieser den pfändenden Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Evident hinzuweisen und Evident sofort unter Beifügung des Pfändungsprotokolls sowie einer eidesstattlichen Erklärung, die die Identität der gepfändeten Ware mit der gelieferten Vorbehaltsware bestätigt, schriftlich zu benachrichtigen. Die durch die Abwehr des Zugriffs Dritter auf die Vorbehaltsware entstehenden Kosten trägt der Besteller, falls die Intervention erfolgreich war und falls beim beklagten Dritten die Zwangsvollstreckung vergeblich versucht worden ist.

8.3. Etwaige Umbildungen oder Verarbeitungen der Vorbehaltsware nimmt der Besteller für Evident vor, ohne dass für Evident daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Evident nicht gehörenden Waren steht Evident der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag inklusive Mehrwertsteuer) zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung zu. Erwirbt der Besteller im Falle der Verbindung oder

Vermischung des Alleineigentums an der neuen Sache, weil die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich Evident und der Besteller bereits jetzt einig, dass der Besteller Evident im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache überträgt. Evident nimmt diese Übertragung an. Das entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Besteller unentgeltlich für Evident verwahren. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.4. Bei Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt die ihm gegen seine Kunden aus dem Weiterverkauf oder der Vermietung zustehenden Forderungen ab. Diese Abtretung nimmt Evident an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren anderer Lieferanten unter Ausstellung einer Gesamtrechnung weiter veräußert oder vermietet, tritt der Besteller an Evident den Teil der Gesamtpreisforderung bzw. des Gesamtmietzins ab, der auf die in der Gesamtrechnung enthaltene Vorbehaltsware entfällt. Der Besteller ist neben Evident berechtigt, die an Evident abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung oder Vermietung einzuziehen. Evident verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, keine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage eintritt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt.

8.5. Der Besteller ist nicht befugt, über die abgetretenen Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Evident in anderer Weise, z.B. durch Abtretung an Dritte (insbesondere an Finanzierungsinstitute), zu verfügen.

8.6. Für den Fall, dass der Besteller Evident gegenüber in Zahlungsverzug gerät, fällige Wechsel oder Schecks wegen Verschuldens des Bestellers nicht eingelöst werden oder für den Fall, dass Zahlungseinstellung oder Überschuldung vorliegt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späteren Fälligkeiten laufen. In diesem Falle hat der Besteller Evident auf deren Verlangen ein Verzeichnis aller noch bei ihm vorhandenen, unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie eine Liste der an Evident abgetretenen Forderungen mit Namen, Adresse des Schuldners und Höhe der Forderungen auszuhändigen und alle sonstigen Angaben zu machen, die Evident zur Geltendmachung der Forderungen benötigt. Bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen hat der Besteller auf Verlangen von Evident seinen Schuldnern die Abtretung der Forderungen an Evident anzuzeigen. Evident ist es gestattet, diese Anzeige gegenüber den Drittschuldnern selbst zu bewirken. Evident ist außerdem berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von Evident stehenden Waren zur Verwertung und Tilgung der Restschuld zurückzuholen. Der Besteller ist verpflichtet, Evident den Besitz an den Waren zu verschaffen und Evident oder deren Beauftragten den Zutritt zu den Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten. Das Herausgabeverlangen oder die Inbesitznahme der Ware stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar.

8.7. Auf Verlangen des Bestellers ist Evident verpflichtet, Evident zustehende Sicherungen nach seiner Wahl insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert der offenen Forderungen von Evident gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung insgesamt um mehr als 20% übersteigt.

8.8. Ist der vorgesehene Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Geltungsbereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so erklären sich Evident und der Besteller bereits jetzt damit einverstanden, sich in diesem Fall über eine Regelung zu einigen, die dem Wesen des Eigentumsvorbehaltes nach dem dann geltenden Recht am nächsten kommt. Sofern es dafür besonderer Voraussetzungen bedarf, erklärt sich der Besteller schon jetzt damit einverstanden, diese Voraussetzungen auf seine Kosten herbeizuführen.

9. Kombination von Produkten

9.1. Soweit in den mitgelieferten Bedienungsanleitungen („Systemchart“) nicht ausdrücklich aufgeführt, trifft Evident keine Aussage zur Kompatibilität der gelieferten Produkte.

9.2. Eine Kombination von gelieferten Medizinprodukten und/oder Nicht-Medizinprodukten und/oder Produkten aus dem Bestand des Bestellers erfolgt ausschließlich im Auftrag und auf Weisung des Bestellers. Ein Inverkehrbringen der Kombination durch Evident findet nicht statt.

9.3. Der Besteller ist als Betreiber gem. § 2 Abs. 3 und 5 MPBetreibV für den gefahrlosen Betrieb von Kombinationen verantwortlich.

9.4. Der Besteller kann nach den medizintechnikrechtlichen Vorschriften zu Prüfungen, Bewertungen und Erklärungen verpflichtet sein, bevor er eine Kombination von Produkten betreiben darf.

10. Mängelhaftung

10.1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln (inkl. Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderbestimmungen für den Rückgriff des Verkäufers bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs (§§ 445a, 445b BGB in Verbindung mit §§ 474, 478 BGB).

10.2. Mängelansprüche des Bestellers gem. § 437 BGB setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Reklamationen wegen unvollständiger, unrichtiger oder mangelhafter Lieferung sind unverzüglich nach Ablieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Feststellung schriftlich gegenüber Evident anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ablieferung beziehungsweise Feststellung des Mangels erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

10.3. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche verlängert sich um den Zeitraum, in dem die Nutzungsmöglichkeit des Liefergegenstandes wegen erforderlicher Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) entfällt. Durch die Nacherfüllung wird jedoch keine neue Verjährungsfrist in Gang gesetzt, es sei denn, die Nacherfüllung ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls als konkludentes Anerkenntnis einer Mängelbeseitigungspflicht anzusehen. Eine Nachbesserung setzt im Übrigen eine neue Verjährungsfrist nur in Gang, als es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt.

10.4. Ist die gelieferte Ware mangelhaft, kann Evident nach seiner Wahl entweder Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten.

10.5. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere auch die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten; Evident kann eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis vom Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

10.6. Der Besteller hat Evident hinreichend Gelegenheit und eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, sofern Evident ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt Evident, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls trägt diese Kosten der Besteller bzw. kann Evident die entstandenen Kosten vom Besteller ersetzt verlangen. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen sind insoweit ausgeschlossen, als die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht worden sind, es sei denn, die Verbringung entspricht dem vertraglich vereinbarten oder sich aus den Umständen ergebenden bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10.7. Für den Fall, dass Evident eine angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne die Nacherfüllung vorzunehmen, oder diese verweigert, oder aber für den Fall, dass die Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Besteller das Recht des Rücktritts oder der Minderung zu.

10.8. Sofern der letzte Abnehmer in der Lieferkette ein Unternehmer ist (§ 14 BGB), ist der selbstständige Regressanspruch des Bestellers aus § 445a Abs. 1 BGB ausgeschlossen und es bedarf entgegen der gesetzlichen Bestimmung in § 445a Abs. 2 BGB einer Fristsetzung für die in § 437 BGB bezeichneten Rechte.

10.9. Bei unsachgemäßen Instandsetzungen, Änderungen sowie unsachgemäßem Einbau in eine andere Sache oder Anbringen an eine andere Sache, insbesondere bei Abweichen von Hinweisen, Einbauvorschriften, Normen und sonstigen Vorgaben, die von Evident zur Verfügung gestellt worden sind oder Allgemeingültigkeit besitzen, durch den Besteller oder einen Dritten wird jede Mängelhaftung ausgeschlossen, es sei denn, der Besteller weist nach, dass der Mangel nicht auf diesen Eingriff zurückzuführen ist.

10.10. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung. Sie gilt ferner nicht für solche Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

10.11. Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe der Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

10.12. Die Mängelhaftung hinsichtlich beigelegter Batterien ist ausgeschlossen. Diese dienen nur Vorführzwecken und Funktionsprüfungen.

11. Haftung

11.1. Soweit sich aus diesen ALB nichts Anderweitiges ergibt, haftet Evident bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

11.2. Auf Schadensersatz haftet Evident - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Evident nur für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren ordnungsgemäße Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Evident jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und darüber hinaus der Höhe nach maximal auf 125% des jeweiligen Netto-Auftragswertes, maximal jedoch EUR 5 Millionen je Schadensereignis, begrenzt.

11.3. Wenn der Besteller aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von Evident einen Datenverlust erleidet und die Wiederbeschaffung der Daten aufgrund fehlender oder unzureichender Datensicherung des Bestellers nicht möglich ist oder wesentlich erschwert wird, ist die Haftung von Evident der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der auch bei ordnungsgemäßer Datensicherung entstanden wäre.

11.4. Im Verzugsfall gilt die in Ziffer 5.7 enthaltene Regelung zur Schadenspauschalierung als Haftungsobergrenze für Evident.

11.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Evident.

11.6. Die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit Evident einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

11.7. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Besteller nur zurücktreten oder kündigen, wenn Evident die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Bestellers - insbes. gem. § 648 BGB - ist ausgeschlossen.

12. Abtretung von Ansprüchen

Ansprüche aus dem zwischen dem Besteller und Evident bestehenden Vertragsverhältnis sowie Ansprüche aus dem Verlust oder der Beschädigung von Vorbehaltsware gegen den Schädiger oder dessen Versicherer dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Evident an Dritte abgetreten werden.

13. Exportkontrolle

13.1. Der Besteller verpflichtet sich und sichert zu, die bei Evident bestellte Ware oder mit dieser im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen weder unmittelbar noch mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen oder sie im Rahmen technischer Hilfe oder anderer Dienste zu verwenden, soweit dies für Evident und/oder den Besteller nach den Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika verboten wäre/ist. Der Besteller verpflichtet sich insoweit unabhängig davon, ob die Sanktionsregelungen auf ihn Anwendung finden, zur Einhaltung derselben.

13.2. Für den Fall, dass die Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des Bestellers oder eines Empfängers der Ware aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt eingefroren sind oder werden und/oder zum vorgesehenen Lieferzeitpunkt aufgrund von Sanktionsregelungen der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder der Vereinigten Staaten von Amerika ein Verbot besteht, dem Besteller oder einem Empfänger der Ware direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bereit zu stellen oder zugute kommen zu lassen, wird Evident von seiner Leistungspflicht frei.

13.3. Die Absätze 13.1. und 13.2. kommen nicht zur Anwendung, wenn die Beachtung der Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika gegen die Verordnung (EWG) 2271/96 in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt und eine entsprechende Verpflichtung einen Verstoß gegen § 7 Außenwirtschaftsverordnung darstellte.

13.4. Für den Fall, dass Evident Zweifel daran hat, dass der Besteller im Einklang mit einer Verpflichtung aus dieser Ziffer 13 handelt bzw. zu handeln beabsichtigt, ist Evident berechtigt, vor Lieferung der Ware oder Erbringung der bestellten Leistung vom Besteller entsprechende Nachweise (z.B. Endverwendungserklärungen, Genehmigungen, etc.) für eine Verwendung der Ware in Übereinstimmung mit Absatz 13.1. dieser Regelung zu verlangen. Bis zum Eingang eines im vorgenannten Sinne geeigneten Nachweises ist Evident berechtigt, die Lieferung der bestellten Ware oder die Erbringung der Leistung aufzuschieben. Evident ist berechtigt, die Erbringung entsprechender Nachweise unter Festsetzung einer angemessenen Frist, in der Regel zwei Wochen, zu fordern. Gelingt dem Besteller in einem solchen Falle der Nachweis einer Verwendung der Ware in Übereinstimmung mit Absatz 13.1. dieser Regelung nicht bzw. nicht rechtzeitig, so ist Evident zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

13.5. Der Besteller verpflichtet sich, im Rahmen des Vertrages bei Evident nur solche Personen einzusetzen, die nicht auf den Sanktionslisten der Europäischen Union, der USA und Großbritanniens

aufgeführt sind. Vor dem tatsächlichen Einsatz eines Subunternehmers zur Leistungserbringung bei dem Auftraggeber sowie in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens vierteljährlich, ist der Besteller verpflichtet, ein entsprechendes Screening hinsichtlich einer Listung auf den Sanktionslisten der Europäischen Union, der USA und Großbritanniens durchzuführen. Die Prüfungsergebnisse sind zu dokumentieren und auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung wie steuerliche Unterlagen zu archivieren.

14. Datenschutz

14.1. Sofern und soweit im Zusammenhang mit diesem Vertrag personenbezogene Daten übermittelt oder sonst verarbeitet werden, handeln Evident und der Besteller jeweils als separate Verantwortliche im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“). Evident und der Besteller halten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten alle Pflichten der DSGVO und weiterer anwendbarer Datenschutz-Gesetze ein. Unter anderem erfüllt der Besteller seine Pflicht zur Information der eigenen Angestellten und Mitarbeiter nach Art. 13 DSGVO in Bezug auf personenbezogene Daten, die im Rahmen der Vertragsbeziehung an Evident übermittelt werden. Hierzu darf der Besteller auch die im **Anhang** aufgeführten Informationen gegenüber seinen Angestellten verwenden.

14.2. Sollte zwischen Evident und dem Besteller im Einzelfall eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag im Sinne von Art. 28 DSGVO vorliegen, schließen Evident und der Besteller einen zusätzlichen Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO ab.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Hamburg, sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Diese ALB sowie die Rechtsbeziehungen zwischen Evident und dem Besteller unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht, CISG) findet keine Anwendung.

16.2. Für sämtliche Streitigkeiten wird bei Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Gerichtsstand Hamburg vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Bestellers nicht bekannt ist, im Ausland liegt oder dorthin verlegt wird.

16.3. Evident ist auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers zu erheben.

Hamburg, 12. Oktober 2023

Anhang

Informationen zum Datenschutz für Beschäftigte von Partnern

Die nachfolgenden Allgemeinen Datenschutzzinformationen gelten für alle Verträge, die den Einkauf, Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen oder die Erbringung von Serviceleistungen durch die Evident Europe GmbH und deren Niederlassungen sowie der EVIDENT Technology Center Europe GmbH (nachfolgend jeweils als "Evident" bezeichnet) an ihre Partner (nachfolgend "Partner") zum Gegenstand haben.

1. Evident speichert und nutzt erforderliche personenbezogene Daten des Partners, der Mitarbeiter und des Kundenkreises des Partners zur Anbahnung und Durchführung des Vertrags.

2. Personenbezogene Daten des Partners sowie der Mitarbeiter des Partners werden entsprechend Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO verarbeitet. Dies erfolgt im Rahmen der vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisse zwischen Evident und dem Partner. Die hierbei verarbeiteten Daten, die Art, der Umfang und der Zweck und die Erforderlichkeit ihrer Verarbeitung bestimmen sich nach dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis (s.u., Ziffer 5). Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht, außer sie ist zur Erfüllung des vertraglichen oder vorvertraglichen Verhältnisses oder zur Verfolgung der Ansprüche von Evident gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f. DSGVO erforderlich oder es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c. DSGVO. In Einzelfällen kann es jedoch möglich sein, dass Daten Externen, z.B. Auftragsverarbeitern im Sinne des Art. 28 DSGVO, für diese Zwecke verfügbar gemacht werden. Wenn personenbezogene Daten des Partners oder der Mitarbeiter des Partners im Rahmen von Verarbeitungen weitergegeben werden, kann diese Weitergabe an folgende Empfängerkreise erfolgen:

- Agenturen
- Auskunftseien, Inkassodienstleister (Bonitätsprüfung, Mahnverfahren)
- Behörden, sonstige staatliche Stellen
- Druckdienstleister
- Interne Stellen, Konzerngesellschaften
- IT-Dienstleister
- Kooperationspartner (Partnerangebote, etc.)
- Kreditinstitute
- Lieferanten
- Logistikdienstleister, Post- & Kurierdienstleister
- Markt- und Meinungsforschungsunternehmen
- Newsletter-Versanddienstleister
- Reisebüro- & Touristikdienstleister
- Reparatur- & Servicedienstleister
- Telekommunikationsanbieter
- Unternehmensberater / Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
- Versicherungen

Sofern eine Weitergabe von Daten von Evident an Dritte für die Erfüllung der Datenverarbeitungszwecke erforderlich wird, achtet Evident darauf, dass personenbezogene Daten des Partners sowie der Mitarbeiter des Partners innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes verbleiben. Sofern dies in Ausnahmefällen nicht möglich ist und eine Datenübermittlung in ein Drittland erforderlich wird (entweder an Evident Einheiten in Drittländern wie z.B. Japan, Russland oder USA, oder an andere Unternehmen in Drittländern, z.B. an Dienstleister oder Kooperationspartner von Evident), ergreift Evident alle erforderlichen Maßnahmen, die zur Schaffung eines angemessenen Datenschutzniveaus nötig

sind und wird hierbei insbesondere die Standard-Datenschutzklauseln im Sinne von Art. 46 Abs. 2 lit. c DSGVO abschließen.

3. Die Daten des Partners sowie der Mitarbeiter des Partners werden für die Dauer der Geschäftsbeziehung gespeichert und darüber hinaus, solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen, Rechtsansprüche aus dem Vertragsverhältnis geltend gemacht werden können oder sonstige berechnigte Gründe eine weitere Speicherung rechtfertigen. Ungeachtet dessen ist Evident aufgrund regulatorischer, handels- und steuerrechtlicher Vorgaben verpflichtet, Adress-, Zahlungs- und Bestelldaten für die Dauer von zehn Jahren zu speichern.
4. Der Partner sowie dessen Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung jeweils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen folgende Rechte: das Recht auf Auskunft über die ihn bzw. sie betreffenden Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, auf Datenübertragbarkeit sowie auf Einbringung einer Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde.
5. Zu den verarbeiteten Daten gehören Stammdaten (z.B. Namen und Adressen), Kontaktdaten (z.B. E-Mailadressen und Telefonnummern) sowie Vertragsdaten (z.B. in Anspruch genommene Leistungen, Vertragsinhalte, vertragliche Kommunikation, Namen von Kontaktpersonen) und Zahlungsdaten (z.B. Bankverbindungen, Zahlungshistorie). Besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet Evident nur, wenn diese Bestandteile einer beauftragten oder vertragsgemäßen Verarbeitung sind.
6. Die Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten von Evident lauten:
global-privacy@evidentscientific.com